

Wahl

der Mitglieder der G 10-Kommission des Landes Berlin

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (AG G 10) des Landes Berlin wählt das Abgeordnetenhaus von Berlin eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden der G 10-Kommission (jeweils mit Befähigung zum Richteramt) sowie eine der Anzahl der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen entsprechende Anzahl von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern der G 10-Kommission. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz sowie für die Stellvertretung im Vorsitz liegt bei der stärksten Fraktion. Für die Wahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und jeweils einer Vertretung liegt das Vorschlagsrecht bei den Fraktionen.

Hiernach bestehen folgende Vorschlagsrechte:

Fraktion der CDU:	Vorsitzende(r)	stellv. Vorsitzende(r)
Fraktion der CDU:	Beisitzer(in)	stellv. Beisitzer(in)
Fraktion der SPD:	Beisitzer(in)	stellv. Beisitzer(in)
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Beisitzer(in)	stellv. Beisitzer(in)
Fraktion Die Linke:	Beisitzer(in)	stellv. Beisitzer(in)
AfD-Fraktion:	Beisitzer(in)	stellv. Beisitzer(in)

Begründung

Die Amtszeit der Mitglieder der amtierenden G 10-Kommission des Landes Berlin endet spätestens drei Monate nach der durch die Wiederholungswahl zum Abgeordnetenhaus vom 12. Februar 2023 erforderlich gewordenen Neukonstituierung des Abgeordnetenhauses am 16. März 2023. Das Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (AG G 10) des Landes Berlin enthält die Vorgaben für die Zusammensetzung der Kommission. Danach ist für den Vorsitz und für die Stellvertretung im Vorsitz die Befähigung zum Richteramt erforderlich. Für das Amt der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind besondere persönliche Voraussetzungen nicht vorgegeben. Die Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus ist weder für den Vorsitz noch für

das Amt der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer Voraussetzung. Die Kommission ist dem Abgeordnetenhaus organisatorisch zugeordnet. Inhaltlich kontrolliert sie die Tätigkeit des Verfassungsschutzes des Landes Berlin bei bestimmten Maßnahmen, die eine Einschränkung der Grundrechte aus Artikel 10 Grundgesetz mit sich bringen.

Berlin, den 21. März 2023

Die Präsidentin des
Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld